

Entwurf

Ordnungsbehördliche Verordnung über das

Naturschutzgebiet "Siebengebirge"

Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst im Wesentlichen den Bereich des Siebengebirges auf dem Gebiet der Städte Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis. Der durch starkes Relief geprägte Landschaftsausschnitt zeichnet sich durch ausgedehnte zusammenhängende Laubwaldbestände aus.

Hinweis: Der nördliche Bereich des Siebengebirges, auf dem Gebiet der Stadt Bonn, ist im Landschaftsplan „Ennert“ als Naturschutzgebiet festgesetzt.

- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE-5309-301 „Siebengebirge“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie -, ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Siebengebirge“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4273 ha und umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef in der Gemarkung Aegidienberg die Fluren 1, 5, 6, 14, 28, in der Gemarkung Honnef die Fluren 1 – 10, 12 – 18, 23 – 29, 33 – 36, auf dem Gebiet der Stadt Königswinter in der Gemarkung Berghausen die Flur 5, in der Gemarkung Hasenpohl die Fluren 5, 6, 8 – 10, in der Gemarkung Heisterbacherrott die Fluren 1 – 3, in der Gemarkung Ittenbach die Fluren 1, 2, 4, 5, 8 – 13, 15, 16, in der Gemarkung Königswinter die Fluren 1 – 18, in der Gemarkung Niederdollendorf die Fluren 2 – 4, 6, 7, in der Gemarkung Oberdollendorf die Fluren 2 – 12 und in der Gemarkung Vinxel die Flur 5.
Die Fluren 2, 4, 6, 8, 14, 15, 26 – 28, 35 in der Gemarkung Honnef, die Flur 5 in der Gemarkung Ittenbach, die Fluren 7, 9 – 13, 15 – 18 in der Gemarkung Königswinter, die Fluren 4, 7 in der Gemarkung Niederdollendorf und die Fluren 4, 6 in der Gemarkung Oderdollendorf sind ganz betroffen. Alle übrigen Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in vier Karten im Maßstab 1 : 5.000 (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte -Anlage 1) und in einer Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 12.000 (Anlage 2) grün bzw. grau unterlegt dargestellt. Die FFH - Gebietsmeldung ist nachrichtlich in der Karte kariert gekennzeichnet.
- (3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind in einer Blattübersicht dargestellt (Anlage 3).

§ 3**Schutzzweck des Gebietes**

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
- eines ausgedehnten zusammenhängenden Laubwaldkomplexes, der aufgrund seiner Größe und Ausstattung eine zentrale Bedeutung im landesweiten und im europäischen Biotopverbundsystem einnimmt,
 - naturnaher Laubwaldbestände in naturraumtypischer Ausprägung, die sich durch Strukturreichtum, unterschiedliche Alters- und Entwicklungsphasen sowie einen hohen Alt- und Totholzanteil auszeichnen,
 - repräsentativ ausgebildeter Waldtypen, wie **mitteleuropäischer Kalkbuchenwald**, Erlen-Eschenwälder, Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder sowie Schluchtwälder und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, die zu den bedeutendsten Vorkommen in Nordrhein-Westfalen zählen,
 - von naturnahen Quellbereichen und Fließgewässersystemen mit sehr guter Wasserqualität und deren Lebensgemeinschaften **und typischen Arten sowie Stillgewässern mit ihren typischen Lebensgemeinschaften**,
 - von Steinbrüchen, offenen Felsbereichen, Blockhalden, trockenen wärmebegünstigten Hanglagen, Obstwiesen, Obstwiesenbrachen, Weinbergsbrachen, **artenreichen Nass- und Feuchtwiesen**, unbewaldeten durch Grünlandnutzung geprägten Tälern, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und weiteren Strukturen als Lebensraum für seltene, bedrohte und auf derartige Lebensräume spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
 - einer Wärmeinsel für Tier- und Pflanzenarten, die im Siebengebirge ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreichen,
 - von Stollensystemen als Quartier sowie von weiteren Habitatstrukturen für landesweit herausragende Fledermausbestände,
 - eines potenziellen Wiederbesiedlungsraumes für verschollene bzw. vom Aussterben bedrohte Arten,
 - zahlreicher z.T. gefährdeter und in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Insekten, Amphibien, Reptilien und Vögel und von deren Lebensräumen.
- b) in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung

LESEFASSUNG

Entwurf der 1. Änderungsverordnung im Text der Verordnung

Stand: 27.10.2010

gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

ba) zur Erhaltung **oder Wiederherstellung** folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Pfeifengraswiesen (6410),
- artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510),
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230),
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Kalkbuchenwald (9150),
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
- **Moorwald (91D0),**
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)**
- feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- **Schlucht- und Hangmischwälder (9180);**

(*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck)

bb) zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

Säugetiere:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

Amphibien:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),

Fische:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- **Bachneunauge (*Lampetra planeri*),**

Wirbellose:

- Hirschkäfer (*Lacanus cervus*),
- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)

- Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*);

bc) zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Grauspecht (*Picus canus*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Uhu (*Bubo bubo*),
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*);

bd) zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie:

- Zippammer (*Emberiza cia*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*);

be) zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und von deren Lebensräumen:

Säugetiere:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*),

Reptilien:

- Mauereidechse (*Podarcis muralis*),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*),

Amphibien:

- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
 - **Kammolch (*Triturus cristatus*);**
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere
- aufgrund der geologischen und petrologischen Bedeutung des Siebengebirges als Zentrum des tertiären Vulkanismus,
 - im Hinblick auf die tier- und pflanzengeographische Bedeutung des Gebietes,
 - aufgrund der kulturgeschichtlichen Bedeutung des Landschaftsraumes, insbesondere als Zeugnis der Besiedlungs- und Kulturaktivitäten unterschiedlicher Epochen,
 - im Hinblick auf die naturschutzgeschichtliche Bedeutung des Siebengebirges.
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
- des Siebengebirges als ein zusammenhängendes ausgedehntes Laubwaldgebiet,
 - **seiner vielfältigen Kulturlandschaft mit Wald- und Offenlandbereichen,**
 - der charakteristischen Morphologie des Landschaftsraumes mit vielfältigen natürlichen Strukturen sowie kulturhistorischen Besonderheiten,
 - des Siebengebirges in seiner Gesamtheit und der damit verbundenen Eignung für die natur- und landschaftsgebundene Erholung, das Naturerleben und die Umweltbildung,
 - der vielfältigen Blickbeziehungen, insbesondere vom Siebengebirge auf das Rheintal und auf die umliegenden Landschaften sowie innerhalb des Siebengebirges, als auch vom Rheintal und von anderen außerhalb gelegenen Aussichtsmöglichkeiten auf das Siebengebirge.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

- (1) Zielsetzung aller Maßnahmen -insbesondere der waldbaulichen Maßnahmen- ist die Erhaltung und Pflege der in § 3 genannten naturnahen Lebensräume sowie der in § 3 genannten Arten und ihrer Lebensräume. **Juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Grundstückseigentümer sowie den mit öffentlichen Mitteln geförderten Grundstückseigentümern kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu.** Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind bei der Lenkung des Erholungsverkehrs

vorrangig zu berücksichtigen.

- (2) Mit einem regelmäßigen Monitoring soll die Entwicklung der Wert bestimmenden Schutzzwecke beobachtet werden, um deren dauerhafte Sicherung zu ermöglichen.
- (3) Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen.
- (4) Der Waldpflegeplan oder ein entsprechendes Sofortmaßnahmenkonzept wird durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und im Benehmen mit den Waldbesitzern sowie unter Beteiligung der nach § 12 Absatz 1 LG NW anerkannten Naturschutzverbände sowie der Biologischen Station erarbeitet. Gegebenenfalls ist zusätzlich ein Maßnahmenkonzept für die Offenlandbiotope zu erstellen. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die waldbaulichen Maßnahmen nach Möglichkeit durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und im Rahmen von Fördermaßnahmen umgesetzt werden.
- (5) Zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-relevanten Waldgesellschaften mit ihrer jeweils typischen Vegetation und Fauna in den verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen sowie standörtlichen typischen Variationsbreite, ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sollen insbesondere folgende Schutzziele und Maßnahmen Berücksichtigung finden:
 - Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die jeweilige natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen,
 - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
 - Vermehrung der jeweiligen Wald-Lebensraumtypen durch den Umbau von Beständen, die nicht mit bodenständigen Baumarten bestockt sind,
 - Nutzungsaufgabe auf Teilflächen.

Darüber hinaus sollen im Bereich der nicht FFH-relevanten Waldbestände folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Schaffung, Erhaltung und Pflege altersheterogener Laubwaldbestände aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes,
 - Schonung und Erhaltung von Laubwald-Altbeständen, Erhalt von ca. 10% der bodenständigen Laubwaldgesellschaften bis zur Totholzphase durch Ausweisung eines Netzes von Altholzinseln,
 - Hohe Umtriebszeit bei Laubwaldbeständen mit einzelstammweiser oder kleinflächiger Nutzung und natürlicher Verjüngung ohne nachhaltige Schädigung der Bodenvegetation und des Bodens sowie Erhalt von Altbäumen und Totholz,
 - Steigerung des Laubholzanteils, frühzeitige und starke Durchforstung der Nadelholzbestände, zügiger Umbau der Nadelholzbestände,
 - Erhaltung, Pflege und Vermehrung seltener Gehölzarten, die zum Artenbestand des Waldes und der Xerothermstandorte gehören (z.B. Elsbeere, Speierling, Mehlsbeere, Mispel, Berg-Ulme, Sommer- und Winterlinde, Wildobstarten, Felsenbirne, Wolliger Schneeball) auf ihren realen und potentiellen Standorten,
 - Ökologische Gestaltung der Waldränder,
 - Erhaltung und Wiederherstellung der Niederwaldwirtschaft auf Beispielflächen, die vom Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt werden.
- (6) Zur Erhaltung und Entwicklung weiterer Lebensraumtypen und Arten gemäß § 3, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, jedoch nicht unmittelbar über Maßnahmen des Waldpflegeplans oder des Sofortmaßnahmenkonzepts erfasst werden, sollen die folgenden vom LANUV vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Schutzmaßnahmen für den Lebensraum „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ mit ihrer typischen Flora und Fauna (z.B. Groppe, Eisvogel):

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
- Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen,
- Regelungen von Freizeitnutzungen, Vermeidung von Trittschäden,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und der Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

Schutzmaßnahmen für die Lebensraumtypen „Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen“, „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ und „Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation“:

- Regelung der Erholungsnutzung, einschließlich des Kletterns und des Betretens der Felsköpfe und -wände sowie ihrer Umgebung,
- ggfs. Freistellen der Halden, Felsen und Kuppen,
- Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld der Lebensräume und Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.

Schutzmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“:

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,
- Vegetationskontrolle und Entfernung von Gehölzen,

Schutzmaßnahmen für Fledermäuse:

- Erhaltung der bekannten Quartiere, insbesondere im Bereich der Ofenkaulen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse,
- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere jeglicher touristischer oder Freizeit-Nutzung,
- Vergitterung des Quartiereingangs durch Fledermausgitter oder andere geeignete Verschlüsse mit Kontrollmöglichkeit,
- Erhalt und Förderung der naturnahen Umgebung der Quartiere; Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen oder andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen.
- Durchführung von Maßnahmen an Stollen nur in der Zeit vom 15.05. – 31.08. im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Schutzmaßnahmen für die „Spanische Flagge“:

- Erhaltung und Förderung der Population,
- Erhaltung von Felsanschnitten,
- Freistellen breiter Kräuterstreifen am Fuß besiedelter Felsen und Erhaltung von Wasserdostfluren.

Schutzmaßnahmen für Amphibien, insbesondere Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte:

- Erhaltung und Entwicklung aquatischer und terrestrischer Lebensräume insbesondere der ausreichend besonnten, vegetationsfreien oder -armen (periodischen) Kleinstgewässer in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, der Habitatstrukturen wie Stubben sowie der angrenzenden Laubwaldbestände als Sommer- und Winterquartier,
- Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung,
- Einschränkung der Freizeitaktivitäten.

(7) Die im Wegeplan nach § 8 dargestellten Kernbereiche beinhalten besonders empfindliche Tier- und Pflanzenarten bzw. empfindliche Lebensräume und sollen daher durch eine Reduzierung der Wegedichte und –nutzung von Zerschneidungs- und Störungswirkungen entlastet werden. Soweit es sich dabei um naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen, kulturhistorisch und geologisch wertvolle Flächen und Objekte handelt, sind die erforderlichen Pflegemaßnahmen schonend durchzuführen.

§ 5

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung, sowie Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; von der Unteren Landschaftsbehörde kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 48 d LG NW durchgeführt wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) durch die Änderung oder Nutzungsänderung dürfen keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet möglich sein;
 - b) bei Errichtung umfasst die Grundfläche des Vorhabens nicht mehr als 15m²;

LESEFASSUNG

Entwurf der 1. Änderungsverordnung im Text der Verordnung

Stand: 27.10.2010

- c) bei Errichtung einer baulichen Anlage darf die Gebäudehöhe gemessen an der Talseite maximal 3m betragen;
 - d) das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung.
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder soweit sie nicht ausschließlich der Besucherlenkung oder -information dienen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art - mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen - anzulegen oder zu ändern; ausgenommen sind Grundstückseinfriedungen, die den Schutzzweck nicht tangieren und mit den FFH-Zielen in Einklang stehen;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen – ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäferei und Jagdhunde in Verbindung mit der Jagdausübungsberechtigung bzw. des Jagdschutzes.;
9. Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlichen Einsatz hinausgehen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Stollen und Höhlen zu betreten sowie Flächen außerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung im Wegeplan gemäß § 8 dargestellten Wege und Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten; ausgenommen von diesem Verbot sind die rechtmäßige Nutzung von öffentlichen Straßen, Park- und Stellplätze sowie die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten Führungen zu kulturhistorisch, geologisch oder naturschutzfachlich bedeutsamen Stätten oder zu Bodendenkmalen, sofern diese Führungen dem Schutzzweck des § 3 und den Schutzmaßnahmen des § 4 nicht zuwiderlaufen;
12. zu klettern;
13. Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen auf gekennzeichneten Parkplätzen - abzustellen, sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;

LESEFASSUNG

Entwurf der 1. Änderungsverordnung im Text der Verordnung

Stand: 27.10.2010

14. Camping-, Zelt-, Picknick-, Lager- oder Spielplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten, bereitzustellen, zu ändern oder zu erweitern;
15. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen;
16. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben, Motorflugmodelle über das Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
17. stehende oder fließende Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer - und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche im Hauptschluss fischereilich zu nutzen, ausgenommen hiervon ist die Nutzung und Unterhaltung von Teichen bis zum Ablauf der wasserrechtlichen Zulassung;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
20. zu angeln;
21. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 ha sowie Teichanlagen ohne wasserrechtliche und landschaftsrechtliche Zulassung der fischereilichen Nutzung zuzuführen;
22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände aller Art, insbesondere Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle und Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen sowie Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aller Art zu lagern;
23. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel und Düngemittel aller Art auszubringen;
24. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
25. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen und die Bodenerosion zu fördern; von der Unteren Landschaftsbehörde kann eine Ausnahme unter Beachtung der Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 48 d LG NW von der Verfestigung oder Versiegelung zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - e) durch das Vorhaben dürfen keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet möglich sein;

LESEFASSUNG

Entwurf der 1. Änderungsverordnung im Text der Verordnung

Stand: 27.10.2010

- f) die Grundfläche des Vorhabens umfasst nicht mehr als 15 m² und
 - g) das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung;
26. bisher unbeweidete Flächen zu beweiden;
 27. Streuobstbestände durch Beweidung zu schädigen und auf Weideflächen die Grasnarbe durch übermäßige Beweidung sowie durch zu lange oder zu frühe Beweidung flächenhaft zu schädigen;
 28. Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen (insbesondere Obstwiesen) in eine Intensivnutzung zu überführen;
 29. Waldflächen, Gehölzbestände, Hochstaudenfluren, Quell-, Sumpf- und Uferbereiche zu beweiden bzw. in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
 30. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
 31. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen, zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;
 32. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
 33. Bienenvölker ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde aufzustellen;
 34. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
 35. Erstaufforstungen vorzunehmen;
 36. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln;
 37. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen bodenständiger Baumarten - insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen - mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume bzw. des Naturraumes gehören, vorzunehmen; unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist;
 38. Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen oder anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern vorzunehmen;

39. Wald umzuwandeln oder in bodenständigen Laubholzbeständen - insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen - Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
40. Rückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
41. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen, unberührt bleiben die Bodenschutzkalkung und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Unteren Landschaftsbehörde;
42. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 62 LG geschützten Biotopen vorzunehmen;
43. in Laubwaldbeständen Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September Holzeinschläge vorzunehmen;
- 44a. Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen mit Rauhfutter und Anwelksilage in Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW, sofern die Durchführung dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht außerhalb des Schutzgebietes möglich ist. Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen sind hierbei auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der Unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu bestimmen;
- 44b. Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, ausgenommen hiervon sind durch die Untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigte Ablenkungsfütterungen;
- 44c. Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen; zulässig bleibt die Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche, soweit die Flächen maximal zwei mal jährlich gemäht werden und keine stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt werden; die Flächen sind auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der Unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu bestimmen.
45. Kirrungen in Biotopen gem. § 62 LG NW und sämtlichen Feuchtbereichen sowie Lebensräumen gem. § 3 Buchstabe ba) und bb) dieser Verordnung anzulegen; die Verteilung der Kirrungen hat so zu erfolgen, dass pro 100 ha Fläche nicht mehr als eine Kirrstelle angelegt wird; als Kirrmittel darf pro Kirrstelle und Tag nicht mehr als 1 l Getreide – einschließlich Mais – ausgebracht werden;
46. geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu verändern, Hochsitze ohne das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten sowie offene

Ansitzleitern in sensiblen Bereichen, wie Biotopen gem. § 62 LG NW und sämtlichen Feuchtlebensräumen zu errichten.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG (ab 01.03.2010: § 30 BNatSchG) bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 42ff. (ab 01.03.2010: §§ 44 ff) Bundesnaturschutzgesetz über den Artenschutz.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 1, 4, 6, 22, 24-29, und 33-43;
das vorstehend ausgenommene Verbot Nr. 37 gilt nicht, soweit diese Maßnahmen aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 4 erfolgen;
2. waldbauliche Maßnahmen auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 3;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG - NRW mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 32, und 44-46;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 17, 18, 21 und 32 mit Ausnahme der Durchführung von Besitzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der Unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besitzplans sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 Buchst. b – e Fischereigesetz NRW;
5. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten Unterhaltungsplanes;
- 5a das Betreten oder Befahren von Wegen, soweit dies für die rechtmäßige Nutzung von Grundstücken für die Eigentümer oder Bewirtschafter oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch wenn diese Wege nicht im Wegeplan gemäß § 8 ausgewiesen sind;
6. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der

- bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote des Landschaftsgesetzes oder aufgrund des Landschaftsgesetzes eingeschränkt oder untersagt, wird eine angemessene Entschädigung gem. § 7 Abs. 3 LG NW in Geld geleistet (§ 3a Abs. 2 LG NW);
7. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht;
 8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
 9. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;
 10. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde unter Beteiligung der nach § 12 Absatz 1 LG NW anerkannten Naturschutzverbände, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;
 11. Untersuchungen im Rahmen der geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme - einschließlich der Ausführung von Sondierbohrungen- im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 12. Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat; Veranstaltungen innerhalb des Waldes, denen zusätzlich **der Landesbetrieb Wald und Holz** zugestimmt hat; von diesem Zustimmungsvorbehalten ausgenommen sind eintägige Veranstaltungen im Bereich des Nasseplatzes mit Erlaubnis des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge (VVS); die Untere Landschaftsbehörde ist regelmäßig über diese Veranstaltungen zu unterrichten;
 13. **entfällt**
 14. Verbotsvorschriften, die nach den Feststellungen der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Wegeplan

Der Wegeplan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage 4). Er dient der Umsetzung des Schutzzwecks (§ 3) und der Schutzziele (§ 4) und soll gleichzeitig das Siebengebirge der Allgemeinheit zugänglich machen, um den Besuchern geeignete Möglichkeiten für das Natur- und Kulturerleben, die naturkundliche Bildung und Erholung zu erschließen, soweit der Schutzzweck es erlaubt.

Der Wegeplan stellt die neben den öffentlichen Straßen zulässigen Wanderwege, Reitwege und für das Radfahren zugelassenen Wege sowie für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Wirtschaftswege im Naturschutzgebiet Siebengebirge kartografisch dar. Sofern die sonstigen Wirtschaftswege nicht mehr benötigt werden, können sie eingezogen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen sie auch von Wanderern genutzt werden.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

- (1) Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NW in der zur Zeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (2) Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 12**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Städte Königswinter und Bad Honnef / Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Bonn vom 12. Oktober 1989, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. Oktober 1989, Nr. 43 S. 330 ff) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986 – Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28), in Verbindung mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über Ergänzung und Teil-Aufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986, vom 13. Oktober 1989, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. Oktober 1989, Nr. 43, S. 335), wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.